

181.21

Geschäftsordnung der Evangelisch-reformierten Kirchensynode des Kantons Zürich

(Änderung vom 25. Juni 2019)

Die Kirchensynode beschliesst:

Die Geschäftsordnung der Evangelisch-reformierten Kirchensynode des Kantons Zürich vom 15. März 2011 wird wie folgt geändert:

Einladung

§ 11. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Einladung sowie die für die Kirchensynode bestimmten Anträge und Berichte des Kirchenrates werden den Mitgliedern der Kirchensynode spätestens vier Wochen vor der Versammlung elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt. Ist dies bei einem Geschäft nicht möglich, so wird dessen Behandlung auf eine spätere Versammlung verschoben, wenn 20 Mitglieder einen hierauf gerichteten Antrag unterstützen.

Bereitstellung
und Zustellung
von Unterlagen

§ 11 a. ¹ Die Einladung, die Anträge und Berichte des Kirchenrates sowie weitere Unterlagen werden den Mitgliedern der Kirchensynode elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt.

² Das Büro der Kirchensynode kann die Zustellung von Unterlagen in gedruckter Form anordnen.

³ Die Mitglieder der Kirchensynode können beim Sekretariat der Kirchensynode die Zustellung der Einladung und sowie der Anträge und Berichte des Kirchenrates in gedruckter Form verlangen. Für jede Amtsdauer ist ein neues Begehren zu stellen.

⁴ Massgebend für die Einhaltung von Fristen ist das Datum der elektronischen Bereitstellung.

⁵ Werden die Einladung, die Anträge und Berichte des Kirchenrates sowie weitere Unterlagen auch in gedruckter Form zugestellt, so ist die elektronisch bereitgestellte Fassung die massgebende.

Nach Titel «4. Abschnitt: Protokoll»:

Beschluss-
protokoll

§ 29 a. ¹ In jeder Versammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

² Das Beschlussprotokoll enthält die Inhalte gemäss § 30 lit. c, e und f.

³ Es wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kirchensynode genehmigt und binnen fünf Tagen nach der Versammlung elektronisch veröffentlicht.

§ 31. Abs. 1 unverändert.

Genehmigung

² Die Mitglieder der Kirchensynode und der Kirchenrat können binnen 30 Tagen, von der elektronischen Veröffentlichung des Protokolls an gerechnet, gegen dessen Richtigkeit Einwendungen erheben. Das Büro entscheidet über solche Einwendungen.

Abs. 3 unverändert.

§ 31 a. ¹ Das Protokoll jeder Versammlung wird nach der Genehmigung gemäss § 31 Abs. 1 elektronisch veröffentlicht.

Veröffentlichung

² Der unbenutzte Ablauf der Frist für Einwendungen gemäss § 31 Abs. 2 oder der rechtskräftige Entscheid über Einwendungen gemäss § 31 Abs. 2 und 3 wird den Mitgliedern der Kirchensynode elektronisch mitgeteilt.

³ Die Protokolle aller Versammlungen einer Amtsdauer der Kirchensynode werden in gedruckter Form veröffentlicht.

⁴ Stimmt der Wortlaut des gedruckten Protokolls nicht mit der elektronisch veröffentlichten Fassung überein, so ist die elektronisch veröffentlichte Fassung die massgebende.

§ 32. Die Protokolle enthalten als Beilage die Synodalpredigt, den Jahresbericht der Landeskirche und der Rekurskommission sowie das Budget und die Rechnung der Zentralkasse. Über die Aufnahme weiterer Beilagen entscheidet das Büro.

Beilagen zum Protokoll

§ 33. ¹ Von den gedruckten Protokollen werden zugestellt:
lit. a und b unverändert.

Zustellung

c. dem Staatsarchiv des Kantons Zürich, der Zentralbibliothek Zürich und der Schweizerischen Nationalbibliothek sowie weiteren Bibliotheken im Kanton Zürich je zwei Exemplare.

lit. f–h werden aufgehoben.

² Auf Verlangen werden gedruckte Protokolle zugestellt:

- a. den Mitgliedern der Kirchensynode je ein Exemplar,
- b. dem Rat der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz und den leitenden Kirchenbehörden der Mitgliedskirchen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz je ein Exemplar,
- c. den Medien und weiteren Personen je ein Exemplar.

§ 53. ¹ Motionen, Postulate, Interpellationen, Schriftliche Anfragen und Fragen für die Fragestunde sind der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchensynode schriftlich und unterzeichnet sowie in elektronischer Form einzureichen.

Allgemeines

Abs. 2–4 unverändert.

181.21 Geschäftsordnung der Evangelisch-reformierten Kirchensynode

- c. Begründung § 56. Motionen und Postulate sind in knapper Form schriftlich zu begründen. Die schriftliche Begründung ist gleichzeitig mit dem Vorstoss einzureichen und wird den Mitgliedern der Kirchensynode zusammen mit dem Vorstoss elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt.
- l. Überweisung von Postulaten § 65. Die Überweisung von Postulaten richtet sich nach § 62.
- Interpellationen, Schriftliche Anfragen und Fragestunde
b. Interpellationen § 67. Abs. 1 und 2 unverändert.
³ Der Kirchenrat beantwortet die Interpellation schriftlich binnen vier Monaten seit ihrer Einreichung. Das Büro kann diese Frist auf Antrag des Kirchenrates um höchstens zwei Monate verlängern. Nach Vorliegen der schriftlichen Antwort wird diese zusammen mit der Interpellation in die Einladung gemäss § 11 Abs. 2 für die nächste Versammlung der Kirchensynode aufgenommen und mit der Einladung den Mitgliedern der Kirchensynode elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt.
Abs. 4–6 unverändert.
- c. Schriftliche Anfragen § 68. Abs. 1 unverändert.
² Der Kirchenrat stellt die Schriftliche Anfrage den Mitgliedern der Kirchensynode binnen dreier Monate seit ihrer Einreichung gleichzeitig mit seiner Antwort elektronisch zur Einsichtnahme bereit. Begründung und Diskussion in der Kirchensynode sind ausgeschlossen.
- Resolutionen § 71. Abs. 1 und 2 unverändert.
³ Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode bestätigt den Eingang des Resolutionsentwurfs und stellt dessen Wortlaut den Mitgliedern der Kirchensynode und dem Kirchenrat elektronisch zur Einsichtnahme bereit.
⁴ Wird ein Resolutionsentwurf der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchensynode mindestens sieben Tage vor einer Versammlung schriftlich und unterzeichnet sowie in elektronischer Form eingereicht, so wird er der Kirchensynode in dieser Versammlung zur Behandlung unterbreitet.
Abs. 5 unverändert.
- e. Finanzkommission § 77. Der Finanzkommission obliegt die Prüfung:
lit. a–c unverändert.
d. von Anträgen des Kirchenrates an die Kirchensynode betreffend
1. Art. 215 lit. a und b KO¹,
Ziff. 2 und 3 unverändert.

§ 82. ¹ Der Kirchenrat stellt Jahresberichte, Jahresrechnung, Budget sowie weitere Anträge und Berichte dem Büro und den zuständigen Kommissionen mindestens zwei Monate vor der Versammlung der Kirchensynode, in der sie behandelt werden sollen, elektronisch zur Einsichtnahme bereit.

Verfahren
a. Bereitstellung
von Unterlagen

Abs. 2 unverändert.

§ 93. ¹ Die Kommissionsprotokolle werden den Kommissionsmitgliedern und dem an der betreffenden Kommissionssitzung teilnehmenden Mitglied des Kirchenrates oder dessen Vertretung elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt. Weitere Sitzungsteilnehmende erhalten auf Wunsch einen Protokollauszug.

f. Verwendung
der Protokolle
und Unterlagen

Abs. 2-4 unverändert.

§ 94. Die Kommissionen übergeben ihre Akten dem Kirchenrat zur ordnungsgemässen Archivierung, soweit diese nicht im Geschäftsverwaltungssystem des Kirchenrates geführt werden.

g. Archiv

Im Namen der Kirchensynode

Die Präsidentin:
Simone Schädler

Die 1. Sekretärin:
Katja Vogel

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft ([ABl 2019-06-28](#)).

¹ [LS 181.10](#).